

bereiten. Der Angeklagte und ggf. sein Verteidiger, denen in diesem Falle die Abschrift des Schadenersatzantrags zusammen mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden kann, können unter diesen Voraussetzungen den geltend gemachten Anspruch gründlich prüfen und sich auch insoweit auf die Wahrnehmung der Interessen des Angeklagten einstellen (§§ 198 Abs. 1 Satz 1, 203 Abs. 2 und 205 Abs. 2 StPO).

Ohne diesen Grundsatz in Frage zu stellen, hat die neue Regelung in § 198 Abs. 1 Satz 2 StPO die zeitliche Grenze für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren weiter hinausgeschoben. Sie trägt damit der Tatsache Rechnung, daß eine Entscheidung über einen Schadenersatzantrag, insbesondere in den in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfachen Fällen, oft auch dann noch ohne Schwierigkeiten möglich ist, wenn der Schadenersatzantrag erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt wird. Deshalb ist es nunmehr zulässig, daß das Gericht einen später gestellten Antrag auf Schadenersatz unter bestimmten Voraussetzungen in das Verfahren einbeziehen kann.

Bei der prozessualen Behandlung derartiger Anträge ist folgendes zu beachten:

1. Jeder nach Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Hauptverhandlung gestellte oder bei Gericht eingehende Schadenersatzantrag ist dem Angeklagten und seinem Verteidiger unverzüglich zuzustellen, und zwar unabhängig davon, ob dabei die Ladungsfrist gemäß § 204 StPO gewahrt wird oder nicht. Kann die Ladungsfrist nicht gewahrt werden, erhält der Angeklagte mit der Zustellung der Abschrift des Schadenersatzantrags die Möglichkeit, sich über seine Erklärung zur Einbeziehung dieses Antrags gemäß § 198 Abs. 1 Satz 2 StPO schlüssig zu werden.^{7/} Wird der Antrag erst in der Hauptverhandlung gestellt, ist er dem Angeklagten und seinem Verteidiger in geeigneter Weise bekanntzugeben und erforderlichenfalls zu erläutern. Schriftstücke, die den geltend gemachten Anspruch begründen oder beweisen, sind dem Angeklagten und seinem Verteidiger zur Verfügung zu stellen.

2. Voraussetzung für die Einbeziehung eines nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellten oder bei Gericht eingehenden Schadenersatzantrags in das Strafverfahren ist neben der Zustimmung des Angeklagten gemäß § 198 Abs. 1 Satz 2 StPO in jedem Fall, daß die Entscheidung über diesen Antrag ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist. Eine Verzögerung des Verfahrens tritt in der Regel dann nicht ein, wenn die Beweiserhebung über den Grund und die Höhe des Schadens mit der Feststellung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts zusammenfällt, wie dies meist bei den weniger komplizierten Strafsachen der Fall ist

3. Mit der Erklärung über die Einbeziehung gemäß § 198 Abs. 1 Satz 2 StPO erhält der Angeklagte ein Mitspracherecht darüber, ob über einen so kurzfristig gestellten Schadenersatzantrag verhandelt werden kann oder ob dies wegen der Nichteinhaltung der Ladungsfrist im Interesse der Wahrnehmung seiner Rechte unterbleiben muß. Die Erklärung des Angeklagten, die nicht näher begründet zu werden braucht, ist zu protokollieren (§ 253 Abs. 2 StPO). Eine Verkürzung der Ladungsfrist (§ 204 Abs. 2 StPO) allein aus dem Grunde, die Einbeziehung eines später gestellten Schadenersatzantrags zu ermöglichen, ist nicht zulässig.

4. Wurde der nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellte oder bei Gericht eingegangene Schadenersatzantrag dem Angeklagten unter Wahrung der Ladungs-

frist (§ 204 StPO) zugestellt, so ist einziges Kriterium für seine Einbeziehung, ob die Entscheidung über den Antrag ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist. Einer Zustimmung des Angeklagten zur Einbeziehung bedarf es in diesem Fall nicht (§ 198 Abs. 1 Satz 3 StPO), weil er dann ausreichend Zeit hat, sich auf die Behandlung der Schadenersatzforderung in der Hauptverhandlung vorzubereiten.

5. Über die Einbeziehung des Schadenersatzantrags entscheidet das Gericht durch Beschluß, der bis zum Schluß der Beweisaufnahme gefaßt werden kann. Ist auch nur eine der genannten Voraussetzungen für die Einbeziehung nicht gegeben und nimmt der Geschädigte den Schadenersatzantrag nicht zurück, hat das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß festzustellen, daß der Schadenersatzantrag nicht in das Strafverfahren einbezogen wird. Der Schadenersatzantrag wird dadurch nicht Gegenstand des Strafverfahrens, und es erübrigt sich eine Entscheidung darüber im Urteil. In prozessualer Hinsicht ist diese Entscheidung mit der Entscheidung über die Nichteinbeziehung einer Erweiterungsanklage des Staatsanwalts (§ 237 StPO) durch das Gericht vergleichbar.

Durch die Neuregelung wird die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren wesentlich elastischer gestaltet und vereinfacht. Die zügige Eröffnung des Hauptverfahrens wird durch die Ankündigung eines Schadenersatzantrags nicht mehr gehemmt. Ein weiteres, gesondert durchzuführendes Zivil- oder Arbeitsrechtsverfahren zur Entscheidung über den Schadenersatz mit seinen zusätzlichen Belastungen für alle Verfahrensbeteiligten wird vermieden. Der Arbeitsaufwand der Gerichte verringert sich dadurch beträchtlich.

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Rechtsträger sozialistischen Eigentums durch den Staatsanwalt

Das Recht des Staatsanwalts zur selbständigen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Rechtsträger sozialistischen Eigentums (§ 198 Abs. 2 StPO) erwies sich als notwendig, um den Erfordernissen des umfassenden Schutzes des sozialistischen Eigentums vor jeglichen Schädigungen besser Rechnung zu tragen. Dieses selbständige Antragsrecht des Staatsanwalts entspricht seiner Stellung als Vertreter der gesellschaftlichen und staatlichen Interessen und als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit. Der Schadenersatzantrag des Staatsanwalts ist an die Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 StPO gebunden, insbesondere an die zeitliche Begrenzung. Damit hat der Staatsanwalt die Möglichkeit, einen Schadenersatzantrag im Strafverfahren z. B. dann zu stellen, wenn der antragsberechtigte Rechtsträger sozialistischen Eigentums es unterlassen hat, die Verurteilung des Beschuldigten oder des Angeklagten zum Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens zu beantragen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Staatsanwalt auch berechtigt, selbständig Regreßansprüche von Rechtsträgern sozialistischen Eigentums geltend zu machen, die durch gesetzlichen oder vertraglichen Übergang von Schadenersatzforderungen Geschädigter auf diese Rechtsträger entstanden sind. Das ist eine Konsequenz aus der Neuregelung des § 17 Abs. 2 StPO.

Die selbständige Geltendmachung von Schadenersatz- und Regreßansprüchen der Rechtsträger sozialistischen Eigentums durch den Staatsanwalt setzt voraus, daß dem Rechtsträger sozialistischen Eigentums ein solcher Anspruch auch tatsächlich zusteht. Hierbei sind sowohl die verfahrensrechtlichen als auch die materiellrechtlichen Voraussetzungen zu beachten. So kann z. B. der Staatsanwalt den Schadenersatz- oder Regreßanspruch eines Rechtsträgers sozialistischen Eigentums nur dann

ⁿ Zur Zustellung der Abschrift des Schadenersatzantrags an den Angeklagten und seinen Verteidiger vgl. R. Müller/⁵ Stranovsky/H. Wulamowski, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens — wichtiges Anliegen der StPO-Novelle“, NJ 1975 S. 155 ff. (158 f.).